

Verkündet am 22. Oktober 1954
Symalla, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

2509 010

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Wilhelm H [REDACTED] in Ha [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. Fräulein Maria S c h [REDACTED],

2. Fräulein Elisabeth S c h [REDACTED], beide wohnhaft
in Ha [REDACTED]-Has [REDACTED], Ro [REDACTED] str.,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Oktober 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Schuster, Dr. Oechßler, Dr. Piepenbrock und Dr. Spieler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 24. März 1953 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte durch den notariellen Vertrag vom 11. Juni 1942 von den Beklagten mehrere Grundstücke zum Preise von 75 000 RM gekauft und 45 000 RM anbezahlt. Die Grundstücke waren ihm am 1. Juli 1942 übergeben worden. Die Auflassung und die Zahlung des Restkaufgeldes unterblieben. Nach der Währungsreform erklärten die Beklagten ihren Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Kläger stellte im April 1950 beim Amtsgericht in Hagen einen Antrag auf Vertragshilfe. Er bat um Umstellung des Restkaufgeldes im Verhältnis 10 : 2,5. In diesem Verfahren schlossen die Parteien am 8. Dezember 1950 zu gerichtlichem Protokoll folgenden Vergleich:

1. Die Parteien sind darüber einig, dass die Antragsgegner (= Beklagten) wirksam vom notariellen Vertrage vom 11. 6. 1942 (Urkundenrolle 169/42 des Notars Dr. E. [REDACTED], Ha. [REDACTED]-Has [REDACTED]) zurückgetreten sind.
2. Die Antragsgegner verpflichten sich zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche des Antragstellers (= Klägers) aus diesem notariellen Vertrage an den Antragsteller 14 500 DM (in Buchstaben: vierzehntausendfünfhundert Deutsche Mark) zu zahlen, und zwar
 - a) 12 500 DM (in Buchstaben: Zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark) in bar bis spätestens zum 31.1.1951,
 - b) die restlichen 2 000 DM (in Buchstaben: zweitausend Deutsche Mark in bar bis spätestens 31.12.1951.
3. Damit sind sämtliche Ansprüche der Parteien gegeneinander aus dem Kaufvertrage vom 11.6.1942 erledigt.
4. Die Gerichtskosten tragen die Antragsgegner. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1950 an die Beklagten teilte der Kläger diesen mit, dass er von dem Vergleich vom 8. Dezember 1950 zurücktrete.

Der Kläger begehrt mit der Klage Feststellung, dass der Vergleich nicht rechtsverbindlich sei. Er macht geltend, aufgrund der dem Vergleich vorausgegangenen Verhandlung der Parteien habe er erwarten können, dass ihm bei Abschluss eines Vergleichs eine grössere Geldsumme sofort zur Verfügung stehen werde. Er habe deshalb Anfang Dezember 1950 den Dipl.Ing. Bi [REDACTED] in D [REDACTED] beauftragt, Runden eisen oder Stahl bestimmter Güte im Betrage von etwa 15 000 DM aufzukaufen. Die von Bi [REDACTED] in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlichten Eilofferten hätten den Erfolg gehabt, dass schon am 6. und 7. Dezember 1950 eine Reihe günstiger Angebote eingetroffen sei. Allerdings hätten alle Verkaufsinteressenten sofortige Barzahlung verlangt. Ihm sei es deshalb darauf angekommen, durch den Vergleich vom 8. Dezember 1950 in den sofortigen Besitz einer grösseren Summe zu kommen. Mit der Zahlung des Teilbetrages von 12 500 DM bis Ende Januar 1951 sei ihm wegen der kurzfristigen Lieferungsangebote zu annehmbaren Preisen in der steigenden Preisentwicklung infolge der Koreakrise nicht gedient gewesen. Vor dem endgültigen Abschluss des Vergleichs habe er daher vom Gericht aus sein Bankhaus angerufen und die Auskunft erhalten, man werde ihm einen sofortigen Kredit in der Höhe der Vergleichssumme geben, wenn er eine Bescheinigung der Sparkasse in Ha [REDACTED] des Inhalts vorlege, dass die Sparkasse für die Auszahlung der Vergleichssumme an den Fälligkeitstagen verbindlich eintrete. Nur unter der Bedingung, dass er von den Beklagten eine derartige Bescheinigung erhalten würde, sei er daher zur Annahme der Vergleichsbedingungen bereit gewesen und habe das



auch zum Ausdruck gebracht. Der Anwalt der Beklagten in dem Vertragshilfeverfahren, Rechtsanwalt Dr.E [REDACTED], habe ihm ausdrücklich erklärt, er (Kläger) könne die Bescheinigung sofort haben. Angesichts dieser eindeutigen Erklärung habe er auf eine protokollarische Festlegung keinen Wert gelegt. Die Bescheinigung sei ihm jedoch nicht übersandt worden, obwohl sein Anwalt am 13. Dezember 1950 schriftlich den Rechtsanwalt Dr.E [REDACTED] um die alsbaldige Bestätigung der Sparkasse gebeten habe. Erst am 1. Januar 1951 habe ihm die Sparkasse in Ha [REDACTED] die Mitteilung übersandt, dass ihm der Betrag von 12 500 DM termingemäss zur Verfügung stehen werde.

Die Beklagten bestreiten, dass vor Abschluss und bei Genehmigung des Vergleichs von der sofortigen Beibringung einer Bescheinigung der Sparkasse in Ha [REDACTED] die Rede gewesen sei. Der Kläger habe nicht einmal andeutungsweise zum Ausdruck gebracht, dass er den Vergleich nur unter der Bedingung annähme, dass er die Bescheinigung der Sparkasse in Ha [REDACTED] erhalte. Nach dem Telefongespräch mit seinem Bankhaus habe der Kläger den Rechtsanwalt Dr.E [REDACTED] lediglich gefragt, ob er ihm eine Bescheinigung beschaffen könne, dass er (Kläger) das Geld zum festgesetzten Zeitpunkt auch bekommen werde. Von einer sofortigen oder auch nur alsbaldigen Beschaffung dieser Bescheinigung sei ebensowenig die Rede gewesen, wie davon, zu welchem Zweck der Kläger die Bescheinigung benötige. Auch als der Kläger den Rechtsanwalt Dr.E [REDACTED] bei Verlassen des Gerichtsgebäudes am 8. Dezember 1950 nochmals an die Beschaffung der Bescheinigung erinnert habe, habe er mit keinem Wort erwähnt, dass er eine Bescheinigung der Sparkasse wünsche und aus welchem Grunde er sie benötige. Eine Bescheinigung der Sparkasse mit dem verlangten Inhalt hätten sie gar

nicht beschaffen können, da sie das Geld zur Bezahlung der Vergleichssumme nicht von der Sparkasse, sondern von anderer Seite erhalten hätten. Als der Kläger nach Abschluss des Vergleichs erstmalig den Wunsch nach einer solchen Bescheinigung der Sparkasse geäußert habe, hätten sie die Sparkasse in Ha[REDACTED] veranlasst, ihm die Bescheinigung auszustellen. Das sei dann möglich gewesen, weil inzwischen ihr privater Geldgeber den erforderlichen Betrag auf ihr Konto bei der Sparkasse überwiesen gehabt habe. Die Beklagten bestreiten, dass die Preise im Dezember 1950 nennenswert gestiegen seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie jedoch abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsanspruch weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Das Vertragshilfeverfahren ist zwar durch den Vergleich abgeschlossen worden, die Frage, ob einer der Beteiligten vom Vergleich wirksam zurückgetreten ist oder ob der Vergleich überhaupt der Rechtswirksamkeit entbehrt, ist jedoch nicht im Vertragshilfeverfahren, etwa aufgrund eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens, zu entscheiden. Zwar würde, entgegen der Ansicht des Landgerichts, § 11 Abs 1 Vertragshilfegesetz einer Fortsetzung mit dem Ziele der Entscheidung über die Umstellung des möglicherweise

noch bestehenden Kaufpreisrestanspruchs nicht unbedingt entgegenstehen, da der Streit über den Vergleich nur den Grund jenes Anspruchs beträfe, nämlich die Frage, ob er - wegen Unwirksamkeit des Vergleichs - noch oder wieder besteht. Aber § 11 Vertragshilfegesetz zeigt doch, dass die Zuständigkeit des Richters in diesem Verfahren auf die vertragshilferechtlichen Fragen, insbesondere die Herabsetzung und Stundung von Verbindlichkeiten sich beschränkt, Streitigkeiten anderer Art, die dem Vertragshilfeverfahren unterworfenen Ansprüche betreffen, aber anderweit, hier im Prozesswege, zu entscheiden sind. Es kann daher unerörtert bleiben, ob und inwieweit die Grundsätze, die über die Prüfung der Gültigkeit von Zivilprozessvergleichen entwickelt worden sind, auf das Vertragshilfeverfahren angewendet werden können.

II.

Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus:

1. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass die Beklagten sich verpflichtet hätten, eine sofortige Bescheinigung der Sparkasse zu beschaffen. Der Wortlaut des gerichtlichen Vergleiches habe die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich. Es möge richtig sein, dass der Kläger grosses Interesse daran gehabt habe, alsbald in den Besitz von Geldmitteln zu kommen und das auch bei den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht habe. Auch habe ihm Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] seine Unterstützung zugesagt, und zwar wohl auch für die Beklagten. Aber von einer rechtsverbindlichen Verpflichtung der Beklagten als Bestand-

teil des Vergleiches könne man nur dann reden, wenn die Beklagten sie als Verpflichtung erkannt und auch gewollt hätten. Allerdings habe der seinerzeit amtierende Vertragshilferichter R. als Zeuge angegeben: "Ich erinnere mich, dass Rechtsanwalt Dr. E. dem Sinne nach erklärte, er wolle sich für eine möglichst umgehende Beschaffung der Bescheinigung einsetzen." Weiter habe nach der Aussage des Zeugen Sc., des Anwalts des Klägers im Vertragshilfungsverfahren, Rechtsanwalt Dr. E. dem Sinne nach erklärt, dass die vom Kläger gewünschte Bescheinigung der Sparkasse sofort beschafft werden könne. Er (E.) wolle sich selbst darum bemühen. Demgegenüber habe Rechtsanwalt Dr. E. als Zeuge nur bekundet, dass von einer sofortigen Beschaffung der Bescheinigung nicht die Rede gewesen sei und dass er lediglich auf eine Frage des Rechtsanwalts Dr. Sc. gesagt habe, er könne eine Bescheinigung (ohne Beifügung: der Sparkasse und sofort), dass die Vergleichssumme pünktlich bezahlt würde, besorgen. Nach der Angabe des Zeugen R. habe der Kläger wohl von einem Zwischenkredit gesprochen, aber nach den Aussagen der Zeugen Sc. und E. nichts davon gesagt, weshalb er möglichst sofort über die Abfindungssumme verfügen wolle. Die weiteren Angaben der Zeugen gäben keine Tatsachen, sondern nur Eindrücke wieder, auch dem späteren Schriftwechsel der Parteien und ihrer Anwälte sei nichts Entscheidendes zu entnehmen. Auch nach der Darstellung des Klägers seien sich die Parteien über die Zahlungszeit und die Zahlungsbeträge schon einig gewesen, als der Kläger mit seinem Bankhaus telefoniert habe. Dieses Telefongespräch und ein weiteres der Beklagten Marie Sch. mit ihrer im Termin des Vertragshilfegerichts nicht anwesenden Schwester hätten die Unklarheit mit sich gebracht. Offensichtlich habe die

eine oder andere Partei auch in Abwesenheit der Gegenseite mit Amtsgerichtsrat R. [REDACTED] gesprochen. Nur so erkläre sich die Darstellung des Zeugen R. [REDACTED], die deshalb zum Beweis nicht ausreiche. Auch die Rechtsanwälte hätten mit ihren Parteien allein gesprochen und es sei deshalb sehr möglich, dass der Zeuge Sc. [REDACTED] etwas aus diesem Alleingespräch mit dem Kläger entnehme, was die Beklagten nicht gewollt und auch nicht zugesagt hätten. Gegen die Darstellung des Klägers spreche auch der Umstand, dass sich die Beklagten erst das Geld hätten beschaffen müssen und dementsprechend, auch für den Kläger erkennbar, die Bescheinigung der Sparkasse erst hätten erlangen können, wenn diese, was aber noch nicht der Fall gewesen sei, irgendwie sichergestellt gewesen wäre.

2. Selbst wenn man jedoch den Nachweis der Verpflichtung der Beklagten, die Bescheinigung der Sparkasse sofort beizubringen, als geführt erachte, fehle es für einen wirk-samen Rücktritt doch an der nach § 326 BGB erforderlichen Nachfristsetzung.

III.

Die Revision, die Verletzung der §§ 116, 119, 133, 155, 157, 242, 326 BGB und der §§ 139, 286 ZPO rügt, be-zeichnet die Begründung des Berufungsurteils in mehrfacher Hinsicht als rechtsirrig.

1. a) Sie spricht zunächst dem gerichtlichen Vergleich die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit deswegen ab, weil in der an das Vergleichsprotokoll anschliessenden Verfügung des Amtsgerichtsrats R. [REDACTED] der Vermerk enthalten ist: "Die Parteien waren sich darüber einig, dass der Antrag-

steller bei Räumung des Grundstücks sein Eigentum mitnehmen kann, soweit es nicht mit dem Grundstück fest verbunden ist." Diese Rüge greift nicht durch. Für den Vergleich gelten nach § 14 Satz 2 Vertragshilfegesetz die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinngemäss, und nach den §§ 160 Nr 1, 162 ZPO war der Vergleich zu protokollieren. Hieraus ist aber nicht zu schliessen, dass beim Vorliegen eines protokollierten Vergleichs weitere ernstlich gemeinte Vergleichsabreden, die nur aus irgendwelchen Gründen nicht beurkundet wurden, nicht rechtswirksam wären. Sie entbehren vielmehr nur der Vollstreckbarkeit (RG ZZP 55, 137). Andererseits bedürfen aber solche Abreden eines ausserhalb der Urkunde liegenden Beweises, und solange das Vergleichsprotokoll einen in sich geschlossenen Sinn gibt, kann auch der Umstand, dass eine nicht beurkundete Nebenabrede nachgewiesen ist, die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit im übrigen nicht beeinträchtigen, besonders dann nicht, wenn die Nebenabrede, wie hier, nur wiedergibt, was ohnedies Rechtens wäre.

b) Die Revision äussert Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, man könne von einer Verpflichtung der Beklagten (zur sofortigen Beibringung der Bescheinigung der Sparkasse) nur dann reden, wenn die Beklagte sie als Verpflichtung erkannt und auch gewollt hätten. Sie sieht darin den Ausdruck der vom bürgerlichen Gesetzbuch nicht übernommenen reinen Willenstheorie und weist darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung jeder Teilnehmer am Rechtsverkehr seine Erklärungen in dem Sinn gelten lassen muss, in dem sie von der anderen Partei nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs ver-

standen werden konnten (RGRK 10. Aufl § 133 Anm 1 mit Belegen).

Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt für die Auslegung einer Willenserklärung. Streitig ist jedoch, ob er auch dann gilt, wenn es sich darum handelt, ob eine Willenserklärung im Rechtssinn, also eine Erklärung mit dem Willen, das Rechtsleben zu beeinflussen, gegeben ist, oder ob beim Fehlen eines Geschäftswillens, ohne dass es einer Anfechtung bedürfte, eine Willenserklärung entfällt (vgl Enneccerus-Nipperdey Lehrbuch des bürgerlichen Rechts § 136 II A 3 Allgem Teil und die dortigen Nachweise; BGH Urteil vom 18. Januar 1952 I ZR 87/51). Einer Stellungnahme hierzu bedarf es im vorliegenden Fall nicht. Denn das Berufungsgericht hält es nicht nur für nicht nachgewiesen, dass die Beklagten sich überhaupt rechtlich hätten binden wollen, sondern auch nicht, dass sie überhaupt - durch ihren Vertreter - eine Erklärung des Inhalts abgegeben haben, sie würden eine sofortige Bescheinigung der Sparkasse beschaffen. Das Berufungsgericht spricht nämlich davon, dass möglicherweise der Zeuge Sc. [REDACTED] aus dem Alleingespräch mit dem Kläger etwas entnehme, was die Beklagten nicht gewollt und auch nicht zugesagt hätten. Gerade Sc. [REDACTED] hatte aber bekundet, dass Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] erklärt habe, er werde die gewünschte Bescheinigung der Sparkasse sofort beschaffen, während dieser Zeuge selbst lediglich als Versprechen einer Bescheinigung - nicht der Sparkasse und nicht einer sofortigen -, dass die Vergleichssumme pünktlich bezahlt würde, bekundet hatte. Das Berufungsgericht hat also nur das Versprechen einer Bescheinigung für bewiesen erachtet. Diese wurde durch Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] als eigene durch ein Schreiben vom 18. Dezember 1950 an die Vertreter des Klägers auch erteilt.

Der Kläger sagt selbst, dass eine Bescheinigung dieser Art allein für seine Entschliessungen nicht von Bedeutung war, da mit ihr der Zwischenkredit seiner Bank nicht zu erhalten war. Sollte demnach dem Berufungsurteil die Auffassung des Oberlandesgerichts zu entnehmen sein, für eine Willenserklärung sei der Geschäftswille ohne Rücksicht auf den äusseren Eindruck unerlässlich, so würde bei Unrichtigkeit dieser Auffassung doch das Berufungsurteil auf dem Rechtsirrtum nicht beruhen, da das Berufungsgericht die Überzeugung von der Entstehung der Verpflichtung, auf deren nicht rechtzeitige Erfüllung der Kläger seinen Rücktritt stützt, auch im übrigen nicht erlangen konnte.

Die weiteren Ausführungen der Revision, das Berufungsgericht habe die Aussage des Zeugen R. infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung unvollständig und deshalb unzutreffend gewürdigt, greifen ebenfalls nicht durch. Die als nicht gewürdigt bezeichneten Umstände sind vom Berufungsgericht nicht übersehen. Den Umstand, dass der Kläger nach der Aussage des Zeugen R. von einem Zwischenkredit gesprochen hatte, hat das Berufungsgericht in den Urteilsgründen erwähnt, ebenso einen handschriftlichen Vermerk des Zeugen in den Vertragshilfeakten, wobei in letzterer Hinsicht das Berufungsgericht die Wendung in der Aussage des Zeugen R. "jedenfalls wurde nunmehr über eine Bescheinigung der Sparkasse gesprochen" offenbar als nicht genügend genau erachtet. Es kann daher auch insofern nicht angenommen werden, dass das Berufungsgericht hier Prozeßstoff unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht beachtet hat.

Nicht ausdrücklich vom Berufungsgericht erwähnt ist, wie der Revision zuzugeben ist, dass zugestandenermassen der Kläger zu Dr. E. nach dem Vertragshilfetermin

im Gerichtsgebäude sagte: "Herr Doktor, besorgen Sie mir die Bescheinigung?" Auch in dieser Frage ist jedoch die Sparkasse nicht erwähnt. Das Berufungsgericht, das nur die leitenden Erwägungen für seine Überzeugung anzugeben hatte (§ 286 ZPO), brauchte sich mit dieser Bemerkung nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen, wenn es ihr keine Bedeutung beimass. Die Rüge, das Berufungsgericht habe mit der Ausführung, die Beklagten hätten zunächst keine Bescheinigung in Aussicht stellen können, weil die Sparkasse noch nicht gesichert gewesen sei, nicht berücksichtigt, dass der Zeuge Dr. E. [REDACTED] die Zusage der Beschaffung tatsächlich gegeben habe, übersieht, dass das Berufungsgericht hier von der Unwahrscheinlichkeit der Darstellung des Klägers spricht, nach der die Beschaffung einer Bescheinigung der Sparkasse versprochen worden sein soll.

Wenn das Berufungsgericht irgendwelchem Prozeßstoff keine Überzeugungskraft im Sinne der Behauptungen des Klägers beigemessen hat, so bewegt es sich dabei auf dem in diesem Rechtszuge nicht nachprüfbaren Gebiet der freien Beweiswürdigung. Das gilt insbesondere für die Bedenken, die das Berufungsgericht gegen die Zuverlässigkeit des Erinnerungsbildes der Zeugen Sc. [REDACTED] und R. [REDACTED] hat.

2. Da nicht nachgewiesen ist, dass die Beklagten sich zur sofortigen Beibringung der Bescheinigung der Sparkasse verpflichtet haben, kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Revision meint, der Kläger den Beklagten zur Erfüllung dieser Verpflichtung vor seinem Rücktritt keine Nachfrist mehr zu setzen brauchte.

3. Die Revision macht noch geltend, der Vergleich sei, auch wenn die Erklärung des Vertreters der Beklagten nur als unverbindliche Gefälligkeitszusage aufgefasst werden

müsste, doch unwirksam, weil jedenfalls der Kläger eine verbindliche Zusage verlangt habe und nur mit einer entsprechenden Rechtsverpflichtung der Beklagten den Vergleich habe abschliessen wollen. Eine Einigung der Parteien sei dann in Wahrheit nicht zustande gekommen (sog. Dissens). Selbst wenn aber - entgegen seinem wahren Willen - das Verlangen des Klägers objektiv als eine Bitte um eine Gefälligkeit zu deuten sein sollte, so habe er sich in einem Irrtum über den Inhalt seiner Erklärungen befunden und seine auf den Vergleichsabschluss gerichtete Willenserklärung durch den Rücktritt wirksam angefochten.

Das Berufungsgericht befasst sich in den Entscheidungsgründen mit der Frage des Dissenses und einer Anfechtung wegen Irrtums nicht. Es brauchte dies aber auch nicht; denn die Beklagten hatten bestritten, dass von der sofortigen Beibringung einer Bescheinigung der Sparkasse (ihnen gegenüber) vor oder bei Abschluss des Vergleiches die Rede gewesen sei. Für den hienach nötigen Beweis kamen nur die Aussagen der Zeugen Dr. Sc. [REDACTED] und R. [REDACTED] in Betracht. Das Berufungsgericht hält aber ihre Beobachtungen und ihr Erinnerungsbild, wie die Entscheidungsgründe ergeben, nicht für zuverlässig, soweit es sich um die im protokollierten Vergleich nicht enthaltenen angeblichen Vertragsklauseln handelt. Für das Berufungsgericht war damit schon nicht bewiesen, dass der Kläger die Beklagten um Beschaffung einer sofortigen Bescheinigung der Sparkasse, sei es als Gefälligkeit, sei es in Erfüllung einer zu übernehmenden Rechtspflicht angegangen hatte, infolgedessen erst recht nicht, dass der Kläger von einer solchen Verpflichtung den Vergleichsabschluss abhängig machen wollte. Damit verblieb es aber für die Entscheidung bei der Rechtswirksamkeit des Vergleichs, so wie er protokolliert war, und war kein Raum

für die Feststellung eines seine Gültigkeit beeinträchtigenden Einigungsmangels der Parteien oder eines zur Anfechtung berechtigenden Irrtums des Klägers.

Die Revision erweist sich also auch unter diesem Gesichtspunkt als nicht begründet. Sie war mit der Kostenfolge des § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Tasche

Schuster

Dr.Oechßler

Dr.Piepenbrock

Dr.Spieler